



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2463. Kurfürst Joachim trägt dem Hauptmann zu Krossen und Züllichau  
auf, zur Verpfändung von Lehngütern Consenz zu ertheilen, auch wegen  
des Hofgerichtes zu Krossen Bericht zu erstatten, am 23. ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2463. Kurfürst Joachim trägt dem Hauptmann zu Krossen und Züllichau auf, zur Verpfändung von Lehngütern Consens zu erteilen, auch wegen des Hofgerichtes zu Krossen Bericht zu erstatten, am 23. October 1515.

Joachim, Von gotts gnaden Churfurst, Marggraff zu Brandenburg, Vnsern grus zuuoren. Lieber getrewer. Die Erbar mannschafft vnserer Weichbilde Clossen vnd Czulch haben sich itzt vor vns beclagt, wie Innen beswerlich zu Ier notturfft vmb verpfandung Irer Lehengutter vnns persönlich vmb vorwilligung anzulangen vnd alhier zu besuchen, derhalb vnns gebetten, dir beuelich zuthun: Dieweill wir dann betrachten, das sie zu Zeithen vmb geringe Summa gelts ferne Reifs thun musten, haben wir nachgegeben die bewilligung vff widerkawff an der Summa Funff vnd zwentzig gulden vnd darvnter bey dir, Als vnserm amptman, desselben orts zu suchen. Darumb Begeren wir an Dich hiemit beuelhende, Dw wollest Ire Itlichen obgemelter vnser mannschafft vff sein bette vnd summa Funff vnd zwentzig gulden vnd nicht daruber von vnsernt wegen vorwilligung vnd consens zw versetzung Irer lehengutter, woe du des redlich vrsach beyndeest, geben, doch vff vier, funff oder Sechs Jar, nach eines Itlichen vermogen wider zu lassen, versicherung vnd Reuerfbrieff wieder von Innen nemen vnd sie zu verwilligung vber angezeigter Summa hieher an vns weisen, dich auch dieselben zu thun enthalten: vnd So wir bericht, das die hoffgerichte zu Clossen dieser Zeit vbell bestalt, Sich auch die mannschafft darfur zu steen besweren, wollest vnns vermelden, wie es zuuoren vnd von Alters damit gehalten worden, verlassen wir vnns allenthalben von dir zu gescheen, In gnaden zu erkennen. Datum Coln an der Sprew, dinstags nach Gallj, Anno XV<sup>o</sup>. XV.

Nach dem Churm. Lehnsocialbuche XXXI, 255—256.

2464. Kurfürst Joachim gewährt der ganzen ehrbaren Mannschafft in den Weichbildern Krossen und Züllichau und allen Brüdern und Bruderkindern der Lehnsbesitzer die gesammte Hand an ihren Lehnen, am 25. October 1515.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurst etc., Bekennen vnd thun kunth öffentlich mit diesem Brieue vor vns, vnser erben vnd nachkomen marggrauen zu Brandenburg vnd sonst allermeniglich, die In sehen, horen oder lesen, das vor vns komen vnd erschinen sein vnser liebe getrewen, die Erbar mannschafft der Weichbild Clossen vnd Czulch vnd gar mit emssigen vnd demutigen fleiß gebeten, das wir sie vnd vnser Inen alle Bruder vnd Bruderskindere, menlich leibs lehens erben rechts Stames vnd nhamens, gnediglich mit allen Iren lehnen vnd guttern versammeln, vnd daran die gesampfte Hand, mit einander zutragen,